

## Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats von Zürich

vom 30. August 2017

**671.**

### **Schriftliche Anfrage von Derek Richter und Stephan Iten betreffend Bewachung der diplomatischen Vertretungen in der Stadt, Gründe und Umfang der Bewachungsaufgaben sowie Entwicklung der Kosten für diesen Aufgabenbereich**

Am 7. Juni 2017 reichten Gemeinderäte Derek Richter und Stephan Iten (beide SVP) folgende Schriftliche Anfrage, GR Nr. 2017/173, ein:

Zu den Aufgaben der Stadtzürcher Polizei gehört es, dass Präsenz vor den zahlreichen Diplomatischen Vertretungen in der Stadt Zürich mehrmals täglich durch die Stadtpolizei sicherzustellen ist.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Aus welchem Grund muss eine periodische Bewachung von ausländischen Vertretungen durch die Stadtpolizei sichergestellt werden und seit wann?
2. An wie vielen Tagen pro Jahr sowie zu welchen Tageszeiten ist diese Überwachung auszuführen?
3. Wird diese Überwachung auch sichergestellt, falls sich kein Personal in der jeweiligen Liegenschaft befindet? Wenn ja, weshalb? Wären anstelle örtlicher Präsenz auch andere Überwachungstechniken (z.B. elektronische Überwachungen) denkbar?
4. Welche Stellen waren vor der Übernahme durch die Stadtpolizei Zürich für die oben genannte Aufgabe zuständig?
5. Wie hoch beläuft sich der Aufwand? Wir bitten um eine Aufstellung nach Stunden sowie nach Sachaufwand pro Tag unter Nennung der internen Kontonummer.
6. Handelt es sich bei dieser Aufgabe um eine temporäre oder permanente Aufgabe? Falls temporär: bis zu welchem Datum?
7. Sollte es sich um eine permanente Aufgabe handeln: Wie wird sich nach Kenntnis des Stadtrates diese Aufgabe tendenziell entwickeln?
8. Wer trägt die Kosten für diese Überwachung?
9. Müssen aufgrund dieser Aufgabe die Stellen des Corps erhöht werden?
10. Ist der Stadtrat der Auffassung, dass diese Überwachungen auch durch andere öffentliche und/ oder private Organisationen durchgeführt werden können?
11. Ist der Stadtrat der Auffassung, dass diese Aufgabe der hochstehenden Ausbildung, z.B. durch die ZHPS, ganz oder teilweise entspricht?
12. Welche Sanktionen drohen der Stadt Zürich, sollten diese Überwachung (zum Beispiel durch ein Grossereignis) nicht ausgeführt werden können?
13. Werden durch diese Aufgabe andere Aufgaben tangiert wie zum Beispiel Weiterbildung, Trainings, Überzeitsaldo etc.? Wenn ja, um welche Aufgaben handelt es sich genau und in welchem Umfang?
14. Wie wirkt sich, nach Ansicht des Stadtrates, diese Aufgabe auf die Moral der Polizistinnen und Polizisten aus?

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

**Zu den Fragen 1 und 4 («Aus welchem Grund muss eine periodische Bewachung von ausländischen Vertretungen durch die Stadtpolizei sichergestellt werden und seit wann?»; («Welche Stellen waren vor der Übernahme durch die Stadtpolizei Zürich für die oben genannte Aufgabe zuständig?»):**

Die Bewachung diplomatischer und konsularischer Vertretungen ist eine gesetzliche Aufgabe. Der Bund sorgt in Zusammenarbeit mit den kantonalen Behörden für den Schutz der Personen und Gebäude, für die der Bund völkerrechtliche Schutzpflichten erfüllen muss (Art. 22 ff. Bundesgesetz über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit [BWIS], SR 120). Diese Aufgabe obliegt im Kanton Zürich der Stadtpolizei Zürich (§ 14 und § 22 Polizeiorganisationsgesetz [POG] vom 29. November 2004, LS 551.1).

Der Auftrag zur operativen Umsetzung der Sicherheitsdispositive für die diplomatischen und konsularischen Vertretungen auf dem Gebiet der Stadt Zürich ist in einer entsprechenden Vereinbarung zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Stadt Zürich geregelt (Botschaft zum Bundesbeschluss über die Einsätze der Armee zur Unterstützung ziviler Behörden vom 25. Februar 2015).

Seit 1994 leistet die Schweizer Armee einen Beitrag zum Schutz ausländischer Vertretungen («Amba Centro»). Mit der sukzessiven Reduzierung der subsidiären Leistungen der Armee stieg entsprechend der Anteil an Leistungserbringung durch die Stadtpolizei Zürich. Der Bund zahlt dafür eine Entschädigung (Antwort 8).

**Zu Frage 2 («An wie vielen Tagen pro Jahr sowie zu welchen Tageszeiten ist diese Überwachung auszuführen?»):**

Der Bundessicherheitsdienst (BSD) beurteilt permanent die Bedrohungslage der einzelnen diplomatischen und konsularischen Vertretungen. Die Intensität der umzusetzenden Schutzmassnahmen richtet sich nach dieser Gefährdungsbeurteilung und ist entsprechend dynamisch. Die Stadtpolizei Zürich nimmt die durch den BSD verordneten Massnahmen als Auftrag zur operativen Umsetzung entgegen, ohne in die Festlegung der jeweiligen Massnahmenstufe eingebunden zu sein. Detailliertere Angaben – v. a. zeitliche Merkmale – zum Vollzug der Schutzmassnahmen können aus polizeitaktischen Gründen nicht gemacht werden bzw. wären beim BSD zu erfragen.

**Zu Frage 3 («Wird diese Überwachung auch sichergestellt, falls sich kein Personal in der jeweiligen Liegenschaft befindet? Wenn ja, weshalb? Wären anstelle örtlicher Präsenz auch andere Überwachungstechniken (z.B. elektronische Überwachungen) denkbar?»):**

Ja, die Schutzmassnahmen erfolgen auch, wenn sich kein diplomatisches oder konsularisches Personal in der Liegenschaft befindet. Schutzobjekt ist immer das Areal oder Objekt, das eine diplomatische oder konsularische Vertretung beherbergt. Der Einsatz anderer Überwachungstechniken (z. B. elektronische Überwachung) ist denkbar, müsste aber mit dem Bund abgeprochen werden.

**Zu Frage 5 («Wie hoch beläuft sich der Aufwand? Wir bitten um eine Aufstellung nach Stunden sowie nach Sachaufwand pro Tag unter Nennung der internen Kontonummer»):**

Der Bund hat festgelegt, dass für die Bewachung der diplomatischen und konsularischen Vertretungen in der Stadt Zürich 24 Stellen benötigt werden. Leistungen im Umfang von acht Stellen erbringt zurzeit der Bund. Die Stadtpolizei Zürich erbringt die weiteren Leistungen im Umfang von 16 Stellen. Diese werden zu 90 Prozent durch den Bund abgegolten. Die Lohnkosten und die Sachkosten werden aus dem ordentlichen Budget bestritten (Konto 3 010 0000).

Die Vereinbarung mit dem Bund fordert keine detaillierte Aufschlüsselung der einzelnen polizeilichen Leistungen. Die Stadtpolizei Zürich bewacht diplomatische und konsularische Vertretungen und nimmt periodische Kontrollfahrten im Gebiet der diplomatischen und konsularischen Vertretungen vor. Die Kontrollfahrten sind in den ordentlichen Patrouillendienst der Stadtpolizei Zürich integriert, weshalb sich deren Aufwand nicht gesondert spezifizieren lässt.

**Zu Frage 6 («Handelt es sich bei dieser Aufgabe um eine temporäre oder permanente Aufgabe? Falls temporär: bis zu welchem Datum?»):**

Die Gewährleistung der Sicherheit derjenigen Personen und Gebäude, die unter völkerrechtlichem Schutz stehen, ist eine permanente Aufgabe.

**Zu Frage 7 («Sollte es sich um eine permanente Aufgabe handeln: Wie wird sich nach Kenntnis des Stadtrates diese Aufgabe tendenziell entwickeln?»):**

Mit seinen laufenden Analysen der Bedrohungslage legt der Bundessicherheitsdienst das Schutzniveau von diplomatischen und konsularischen Vertretungen fest. Diese Beurteilungen

ziehen mit Fokus auf den jeweiligen Entsendestaat Entwicklungen und Erkenntnisse im globalen Kontext als Entscheidungsgrundlage heran, woraus die sicherheitsrelevanten Konsequenzen für die diplomatische oder konsularische Vertretung des genannten Entsendestaats abgeleitet werden. Vor dem Hintergrund dieser Einflussgrössen lässt sich zur mittel- und langfristigen Entwicklung der Schutzaufgaben keine Prognose abgeben.

**Zu Frage 8 («Wer trägt die Kosten für diese Überwachung?»):**

Die Kosten für die Bewachung der Konsulate gehen zulasten der Stadtpolizei. Diese werden vom Bund jedoch zu 90 Prozent rückvergütet. Zudem hat sich der Bund zu einem früheren Zeitpunkt an den Ausrüstungskosten beteiligt.

**Zu Frage 9 («Müssen aufgrund dieser Aufgabe die Stellen des Corps erhöht werden?»):**

Eine Stellenerhöhung ist im Moment nicht erforderlich. Sollte jedoch der Bund weitere Aufgaben im Zusammenhang mit der Bewachung der Konsulate an die Städte übertragen, ist eine Stellenerhöhung nicht auszuschliessen.

**Zu Frage 10 («Ist der Stadtrat der Auffassung, dass diese Überwachungen auch durch andere öffentliche und/oder private Organisationen durchgeführt werden können?»):**

Die Schutzmassnahmen zugunsten der diplomatischen und konsularischen Vertretungen müssen aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen ausschliesslich durch polizeiliche oder militärische Einsatzkräfte vollzogen werden.

**Zu Frage 11 («Ist der Stadtrat der Auffassung, dass diese Aufgabe der hochstehenden Ausbildung, z.B. durch die ZHPS, ganz oder teilweise entspricht?»):**

Die Überwachungsaufgaben stellen nur einen kleinen Teil der polizeilichen Tätigkeit dar. Gleichzeitig ist für die Aufgabenerfüllung eine polizeiliche Ausbildung erforderlich, zumal die Einsatzkräfte rasch die Sicherheitslage beurteilen und bei Bedarf Zwangsmassnahmen vornehmen müssen (Anhaltungen, Festnahmen usw.).

**Zu Frage 12 («Welche Sanktionen drohen der Stadt Zürich, sollten diese Überwachung (zum Beispiel durch ein Grossereignis) nicht ausgeführt werden können?»):**

Die Stadt haftet nach ihren Haftpflichtbestimmungen für Schäden aus Nicht- oder Schlechterfüllung.

**Zu Frage 13 («Werden durch diese Aufgabe andere Aufgaben tangiert wie zum Beispiel Weiterbildung, Trainings, Überzeitsaldo etc.? Wenn ja, um welche Aufgaben handelt es sich genau und in welchem Umfang?»):**

Die Bewachungsaufgaben und die periodischen Kontrollfahrten sind im Dienstplan integriert und tangieren damit keine anderen Aufgaben.

**Zu Frage 14 («Wie wirkt sich, nach Ansicht des Stadtrates, diese Aufgabe auf die Moral der Polizistinnen und Polizisten aus?»):**

Einige Mitarbeitende nehmen diese Schutzaufgaben gerne wahr, andere Mitarbeitende empfinden diese Aufgabe als nicht sehr interessant. Auf die Moral der Polizistinnen und Polizisten hat die Wahrnehmung dieser Schutzaufgabe daher keine Auswirkung.

Vor dem Stadtrat

die Stadtschreiberin

**Dr. Claudia Cucho-Curti**